

Beschlussvorlage 0111/2026

Az: 6901.02.03



Referat/Sachgebiet

Bauverwaltung

Sachbearbeiter

Christiane Kirchner

Beratung

Gemeinderat

Datum

27.10.2026

öffentlich

Betreff

TOP 3.1

Bauvorhaben Errichtung eines colocated Batteriespeichersystems mit Graustrombezug als Ergänzung des bestehenden Solarparks Friesendorf II auf der Flurnummer 55, Gemarkung Friesendorf

Sach- und Rechtslage:

Bauantragsnummer: 2026-235 vom 16.09.2026

Bauvorhaben: Bauvorhaben Errichtung eines colocated Batteriespeichersystems mit Graustrombezug als Ergänzung des bestehenden Solarparks Friesendorf II

Fl.Nr. u. Gemarkung: 55, Gemarkung Friesendorf

Der Bauherr plant die Errichtung eines colocated Batteriespeichersystems mit Graustrombezug als Ergänzung des bestehenden Solarparks Friesendorf II auf der Flurnummer 55 der Gemarkung Friesendorf. Die geplante Anlage soll aus 2 Speichercontainern (Stahlcontainer), 1 Trafostation (Betonstation) und 24 Wechselrichtern auf 4 Wechselrichtergestellen bestehen.

Das Vorhaben ist baugenehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, da es außerhalb des Geltungsbereichs qualifizierter oder vorhabenbezogener Bebauungspläne und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 35 BauGB.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus Gründen, die sich aus dem § 35 BauGB ergeben, versagt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Das geplante Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB durch die Änderung des Baugesetzbuchs privilegiert (in Kraft getreten am 23.12.2025). Demnach sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht.

Die wegemäßige Erschließung des betroffenen Grundstücks ist über die Straße Weinleite und den sich fortsetzenden Wirtschaftsweg zur Gemeindeverbindungsstraße Friesendorf – Oberfüllbach gesichert (siehe Anlage). Die Erschließung mit Wasser und Abwasser ist nicht notwendig.

Aus Sicht der Verwaltung ist das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Bauvorhaben „Errichtung eines colocated Batteriespeichersystems mit Graustrombezug als

Ergänzung des bestehenden Solarparks Friesendorf II“ auf der Flurnummer 55 der Gemarkung Friesendorf.

Anlagen:

Lageplan mit Luftbild

Lageplan mit Vorhaben